



Inhalt:

- 98 Vergabebekanntmachung nach VOB/A
- 99 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Eichstätt-Schottenau für das Haushaltsjahr 2015 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes
- 100 Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentlichen Auflage des Haushaltsplanes der Gemeinde Lenting nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde
- 101 Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2015
- 102 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparkunden (Sparkasse Ingolstadt)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

98 Vergabebekanntmachung nach VOB/A

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Landratsamt Eichstätt
Residenzplatz 1
85072 Eichstätt
- b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) Kein elektronisches Vergabeverfahren
- d) Art des Auftrags: Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung: 85072 Eichstätt
- f) Art und Umfang der Leistung:
Gewerk: 01 Landschaftsbauarbeiten
1190 m³ Boden lösen, entsorgen
720 m² Ausbau Pflaster
690m² Wiedereinbau Pflaster
1600 m² Neueinbau Pflaster
220 lfm Hochbord Beton
610 lfm Linierung/Parkplatzmarkierung mit weißer Farbe
360 m² Pflanzfläche Sträucher
- g) entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungszeitraum:
03.08.2015 – 25.09.2015
- j) Änderungsvorschläge und Nebenangebote: sind zugelassen
- k) Anforderungen der Verdingungsunterlagen:
Schriftlich siehe Adresse o) oder Download unter www.staatsanzeiger-eservices.de
- Entgelt für Vergabeunterlagen:
Teilnehmer am SOL Vergabe-System können die Vergabeunterlagen unter www.staatsanzeiger-eservices.de einsehen und downloaden.
- Für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform gilt:
Banküberweisung 26,00 €
Empfänger: Landratsamt Eichstätt
BLZ, Geldinstitut: HypoVereinsbank München

IBAN: DE60700202700665814530

BIC-Code: HYVEDEMMXX

Verwendungszweck: G320-7, 2015-07,
Erweiterung Uni-Parkplatz Eichstätt
01 Landschaftsbauarbeiten

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse, Telefon- und Faxnummer bei der in o) genannten Stelle angefordert wurden
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Das Entgelt für Vergabeunterlagen entfällt für Teilnehmer am SOL Vergabe-System.

Versand der Verdingungsunterlagen vom 21.05.2015 bis 08.06.2015

o) Angebote sind zu richten an:

Landratsamt Eichstätt, Hochbauverwaltung, Residenzplatz 1,
85072 Eichstätt
(T: 08421/70245, F: 08421/70229, Zi-Nr. 140/1 /1. Stock)

p) Angebotssprache: deutsch

q) Angebotseröffnung:

Gewerk: 01 11.06.2015 - 11:00 Uhr

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und deren Bevollmächtigte

r) Geforderte Sicherheiten:

- Vertragserfüllung: 5 % der Brutto-Auftragssumme für Aufträge über 250.000,00 €
- Mängelansprüche: 3 % der Brutto-Auftragssumme einschl. erteilter Nachträge

s) entfällt

t) Rechtsform von Bietergemeinschaften an die der Auftrag vergeben wird:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

u) Geforderte Eignungsnachweise:

Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß § 6 Abs. 3 VOB/A (Präqualifikation oder Eigenerklärung zur Eignung mit geforderten Bescheinigungen), auch für Nachunternehmer

Das Formblatt "Eigenerklärung zur Eignung" ist erhältlich bei <http://www.innenministerium.bayern.de/bauen/themen/vergabe-vertragswesen/16505/> bzw. liegt den Vergabeunterlagen bei.

v) Zuschlagsfrist: 26.06.2015

w) Nachprüfungsbehörde:

- Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München

Landratsamt Eichstätt

gez. Anton Knapp, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

Schulverband Mittelschule Eichstätt-Schottenau

99 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Eichstätt-Schottenau für das Haushaltsjahr 2015 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2015

I.

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Eichstätt-Schottenau am 28.04.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.124.800 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	239.500 €
ab.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs wird auf 820.100 EURO festgesetzt (Umlagesoll); er wird auf die Mitglieder des Schulverbandes je zur Hälfte nach der Schülerzahl und der Einwohnerzahl umgelegt (Verwaltungsumlage).

(2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs wird auf 238.800 EURO festgesetzt (Umlagesoll); er wird auf die Mitglieder des Schulverbandes je zur Hälfte nach der Schülerzahl und der Einwohnerzahl umgelegt (Investitionsumlage).

(3) Für die Bemessung der Umlage für den Verwaltungshaushalt nach Abs.1 und für den Vermögenshaushalt nach Abs. 2 wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2014 herangezogen; die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem Stand vom 30.06.2014.

(4) Die Verbandsschule wurde am 01.10.2014 von insgesamt 524 Schülern (ohne Gastschüler) besucht; die Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder betrug am 30.06.2014 insgesamt 31.590.

Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach Abs. 1 und 2 nach der Schülerzahl und der Einwohnerzahl beträgt der Beitragsanteil

a) im Verwaltungshaushalt	
pro Schüler	782,5381679 €
pro Einwohner	12,9803735 €
b) im Vermögenshaushalt	
pro Schüler	227,8625954 €
pro Einwohner	3,7796771 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Haushaltssatzung mit Schreiben vom 11.05.2015, Az 33/9410 SV_ei2015.doc, erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 GO ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes in der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, Zimmer Nr. 104, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Eichstätt, den 13.05.2015

gez. Andreas Steppberger

Oberbürgermeister und Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachungen anderer Behörden

Gemeinde Lenting

100 Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentlichen Auflage des Haushaltsplanes der Gemeinde Lenting nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Gemeinderat Lenting am 13.04.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 GO nach rechtsaufsichtlicher Prüfung mit Schreiben vom 05.05.2015 des Landratsamtes Eichstätt bekannt gemacht wird.

§ 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2015** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	8.993.000 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.456.700 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 310 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Lenting, 12.05.2015

gez. Christian T a u e r , Erster Bürgermeister

Allgemeine Geschäftsstunden der Gemeindeverwaltung Lenting

Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 14.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen

101 Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2015

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG i.V.m. § 22 Abs. 2 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 5 am 15. Mai 2015 amtlich bekannt gemacht.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Wolfsbuch-Paulushofener Gruppe

Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Auf Grund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 13.04.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird.

I.
§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	424.650 Euro
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	278.000 Euro
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wolfsbuch-Paulushofener Gruppe in Paulushofen, Am Haar 55, 92339 Beilngries zur Einsicht bereit.

92339 Paulushofen, den 30.04.2015
gez. F e h l n e r , Vorstandsvorsitzender

Sparkasse Ingolstadt

102 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparerkunden

3121332989

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 05.05.2015

Sparkasse Ingolstadt

Jürgen W i t t m a n n

Reinhard D i r r